

Zur Geschichte des Ostpreußenwerks.

Von F. Biermann.

Die Ostpreußenwerk A.-G. ist aus den beiden Vorgesellschaften „Ostpreußische Kraftwerke A.-G.“ und „Ueberlandzentrale Ostpreußen A.-G.“ hervorgegangen. Die Gründung der beiden Vorgesellschaften erfolgte am 10. 1. 1920 auf Grund der zwischen dem Deutschen Reich und dem Provinzialverband der Provinz Ostpreußen über die Elektrizitätsversorgung Ostpreußens am 20./27. 12. 1919 abgeschlossenen Verträge. Die Ostpreußische Kraftwerke A.-G. sollte den Bau und den Betrieb der Kraftwerke und des 60 kV-Hochspannungsnetzes übernehmen, während die Ueberlandzentrale Ostpreußen A.-G. den Bau und Betrieb der 15 kV-Mittelspannungsnetze betreiben sollte. Von dem Grundkapital der Ostpreußischen Kraftwerke A.-G. übernahm bei deren Gründung das Reich 5,1 Mill. M. Aktien und die Provinz Ostpreußen 4,9 Mill. M. Aktien. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 11. 1920 wurde das Grundkapital um 89 Mill. M. erhöht, von denen das Reich 45,9 Mill. M. und die Provinz 43,1 Mill. M. Aktien übernahmen. Als Grundkapital der Ueberlandzentrale Ostpreußen A.-G. übernahm bei deren Gründung die Provinz 1 Mill. M. Aktien. Am 19. 3. 21 (4./29. 4. 21) schlossen Reich, Preußen und Provinz unter Aufhebung der im Jahr 1919 abgeschlossenen beiden Verträge in einen neuen Vertrag, in welchem die Vertragschließenden eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften und Erhöhung des Aktienkapitals auf 150 Mill. M. vereinbarten. In diesem Verträge verpflichteten sich die 3 Vertragschließenden, innerhalb der Provinz Ostpreußen unbeschadet bestehender Verpflichtungen ohne Zustimmung des Unternehmens weder eigene Kraftwerke und Ueberlandleitungen herzustellen oder zu betreiben, noch Grundeigentum für andere Elektrizitätsunternehmungen zur Verfügung zu stellen. In Ausführung dieses Vertrages hat sich die Ueberlandzentrale Ostpreußen A.-G. durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 3. 21 aufgelöst und ihr Vermögen auf die Ostpreußische Kraftwerke A. G. übertragen, die durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom gleichen Tage ihr Grundkapital um 1 Mill. M. auf 100 Mill. M. erhöhte und diese 1 Mill. M. neue

Aktien dem Provinzialverband Ostpreußen anstelle seiner bisher 1 Mill. M. Aktien der Ueberlandzentrale Ostpreußen A.-G. zuwies und ihre Firma in Ostpreußenwerk A.-G. umwandelte. Gegenstand des Unternehmens der Ostpreußenwerk A.-G., welche ihren Sitz in Königsberg hat, und nunmehr die Aufgabe der beiden früheren Gesellschaften in sich vereinigte, ist nach dem Gesellschaftsvertrage der Bau und Betrieb elektrizitätswirtschaftlicher Anlagen mit dem Recht, sich an anderen elektrizitätswirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen. Die Beteiligung von Reich, Preußen und Provinz ist nicht unter fiskalischen Gesichtspunkten erfolgt, sondern um die Provinz Ostpreußen besser als bisher mit Elektrizität zu versorgen und damit die Wirtschaft der Provinz zu heben. Durch diese Grundgedanken ist die Gemeinnützigkeit des Unternehmens gewährleistet.

Ihren ersten Geschäftsbericht veröffentlichte die Ostpreußenwerk A.-G. im Juni 1921 für das erste Geschäftsjahr bis 31. März 1921. Es wurden die Baustelle für das Wasserkraftwerk Friedland an der Alle eingerichtet und dort der Bau der Hochwasserentlastungsanlage in Angriff genommen. In der Umgebung von Königsberg wurde ein Leitungsnetz gebaut, für das Strom von der Elektrizitätswerk & Straßenbahn A.G. Königsberg bezogen wurde. Im übrigen konnten die Vorarbeiten für die Wasserkraftanlagen Friedland und Gr. Wohndorf an der Alle sowie für ein Dampfkraftwerk in Elbing und für die Leitungsbauten soweit gefördert werden, daß mit der Erstellung dieser Anlagen in Kürze begonnen werden konnte.

Mit dem Beginn des zweiten Geschäftsjahrs übernahm die Ostpreußenwerk A.G. einheitlich die Geschäfte der beiden früheren Gesellschaften. Wie bereits vorher erwähnt, wurde das Aktienkapital der Ostpreußenwerk A.G. bei der Verschmelzung der beiden früheren Gesellschaften auf 100 Millionen Mark erhöht. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 21 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 150 Millionen Mark. Auf Grund des zwischen Reich, Preußen und Provinz abgeschlossenen neuen Vertrages vom 19. 3. 21 bezw. 4./29. 4. 21